



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht erkennt durch Mag. Maurer als Vorsitzenden sowie Mag. Weiß und Mag. Lughofer als weitere Richter in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die Beklagte [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 1.134,- s.A., infolge Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 6. August 2014, 26 C 1208/13m-29, gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit EUR 280,75 (darin enthalten EUR 46,79 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ok

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs. 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte von der Beklagten die Zahlung von EUR 1.134,- samt 4 % Zinsen ab 24.8.2013 und brachte vor, es habe sich am 19.7.2013 ein Verkehrsunfall ereignet, an dem [REDACTED] als Lenkerin und Halterin des Motorrades Honda Hawk GT mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie Martin Gross als Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen seien. Das Alleinverschulden am Unfall treffe den Lenker des Beklagtenfahrzeugs, was die Beklagte anerkannt habe. Die Halterin des Klagsfahrzeugs habe während des reparaturbedingten Ausfalls ihres Motorrads als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Suzuki GSF 650 ABS zu einem Tagespreis von EUR 120,- bei der Klägerin gemietet, nämlich im Zeitraum vom 30.7. bis 19.8.2013, somit für 20 Tage. Die Gesamtkosten hätten abzüglich eines 20-prozentigen Rabatts sowie eines Abzugs von 15 % für Eigengebrauch EUR 1.734,- betragen, worauf die Beklagte am 29.8.2013 EUR 600,- gezahlt habe. Die Halterin des Klagsfahrzeugs habe ihre Schadenersatzansprüche an die Klägerin zahlungshalber abgetreten. Das Klagsfahrzeug sei bei dem Unfall so schwer beschädigt worden, dass es nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen sei. Die Klägerin habe das beschädigte Motorrad am 30.7.2013 mit dem Auftrag übernommen, bei der Beklagten eine Deckungszusage hinsichtlich der Reparaturkosten einzuholen und nach deren Vorliegen die Reparatur vorzunehmen. Die Klägerin habe noch am selben Tag eine Besichtigungs- und Deckungsanfrage an die Beklagte gestellt und dieser auch mitgeteilt, dass die Geschädigte ein Mietmotorrad in Anspruch genommen habe. Am 1.8.2013 habe ein Sachverständiger der Beklagten das Mo-

Motorrad besichtigt, am 5.8.2013 habe die Beklagte die Reparaturfreigabe gegeben. Daraufhin habe die Klägerin sofort die notwendigen Ersatzteile für die Reparatur bestellt. Die letzten Ersatzteile seien am 19.8.2013 eingetroffen und sei die Reparatur noch an diesem Tag fertig gestellt worden. Das reparierte Motorrad sei am nächsten Tag von der Halterin bei gleichzeitiger Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Klägerin abgeholt worden, die Klägerin habe die Ersatzfahrzeugkosten nur bis zum 19.8.2013 verrechnet.

Die Beklagte bestritt und brachte vor, sie habe mit der Zahlung von EUR 1.467,30 als Nettoreparaturkosten abschließenden und vollständigen Schadenersatz geleistet. Der angeblich reparaturbedingte Ausfall in der Dauer von 20 Tagen stelle einen groben Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Die Reparatur der unfallkausalen Schäden hätte maximal einen Arbeitstag in Anspruch genommen. Bestritten werde, dass die Beschaffung der Ersatzteile 14 Tage benötigt hätte. Abgesehen davon habe sich das Motorrad nicht in einem die Verkehrs- und Betriebssicherheit ausschließenden Zustand befunden, weshalb es der Geschädigten zumutbar gewesen sei, bis zur Ersatzteilbeschaffung das Fahrzeug weiter zu verwenden. Der Klägerin bzw. ihren gewerblichen Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED] der selbst Kfz-technischer Sachverständiger sei, wäre es möglich und zumutbar gewesen, eine allfällige fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit des Motorrades fotografisch zu dokumentieren, sodass aus dem Umstand, dass aus dem vorliegenden Bildmaterial eine fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht nachzuweisen sei, abgeleitet werden könne, dass das Motorrad nach dem Unfall verkehrs- und betriebssicher gewesen sei und für die Dauer der Lieferzeit der erforderlichen Ersatzteile weiter-

hin hätte verwendet werden können.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren zur Gänze statt und verpflichtete die Beklagte weiters zum Ersatz der Prozesskosten. Es stellte den auf den Seiten 2-4 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Sachverhalt fest und erachtete rechtlich, dass dem Geschädigten nach § 1323 ABGB während der Reparatur seines Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug zustehe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werde, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin macht als Feststellungsmangel das Fehlen folgender Feststellung geltend: Der gewerberechtliche Geschäftsführer der Klägerin, [REDACTED] [REDACTED] der seinerseits gerichtlich zertifizierter kfz-technischer Sachverständiger sei, habe am 30.7.2014 das beschädigte Motorrad in Empfang genommen bzw. den Reparaturauftrag entgegen genommen und nach Besichtigung des Motorrades noch am gleichen Tag einen Kostenvoranschlag erstellt. Aus dieser zu treffenden Feststellung würde sich ergeben, dass der Geschäftsführer der Klägerin über das entsprechende Fachwissen verfüge und es ihm daher hätte auffallen müssen, dass bereits durch ein leichtes Zurückbiegen des Fußbremshebels die volle Funktionsfähigkeit desselben bzw. die unbeeinträchtigte Bremswirkung wiederhergestellt werden hätte können. Im Zusammenhang mit den getroffenen Feststellungen, dass bereits am

8.8.2013 sämtliche bestellten Ersatzteile mit Ausnahme des Bremspedals, des Lenkers und des Auspuffs eingetroffen gewesen seien, würde sich daraus ergeben, dass das beschädigte Motorrad bis zum Einlangen der restlichen benötigten Ersatzteile am 19.8.2013 durch die Geschädigte problemlos benützt werden hätte können. Daraus folge ein grober Verstoß gegen die der Klägerin obliegende Schadenminderungsobliegenheit.

Die von der Berufungswerberin begehrte Feststellung war nicht zu treffen, da in erster Instanz ein diesbezügliches Vorbringen nicht erstattet worden war und sich die Feststellungen im Rahmen des Parteilvorbringens zu halten haben. Die Berufungswerberin hat in erster Instanz zwar einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht geltend gemacht, sich dabei aber nicht auf einen Sachverhalt im Sinne der nunmehr begehrten Feststellung berufen. Darüber hinaus steht keineswegs fest, dass die volle Funktionsfähigkeit des Fußbremshebels durch leichtes Zurückbiegen wiederhergestellt werden hätte können sondern vielmehr, dass das Motorrad bis zur Erneuerung des Bremspedals nicht verkehrs- und betriebssicher war (Seite 4 der Urteilsausfertigung).

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 35, am 7. Jänner 2015

Mag. M a u r e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG